

14. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Globalen Mechanismus und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Ziel, das Übereinkommen wirksam durchzuführen;

15. *bittet* alle Parteien, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder den Zweijahreszeitraum 2000-2001 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

16. *fordert* die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>102</sup>, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

17. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, namentlich die sechste ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

18. *legt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, den Beschluss 2000/23 seines Exekutivrats vom 29. September 2000 betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen weiter umzusetzen, um die Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Querschnittsaufgabe zu machen<sup>103</sup>;

19. *billigt* die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens für einen weiteren Fünfjahreszeitraum, wobei bis spätestens 31. Dezember 2006 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien erfolgen soll;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 56/197

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.4, Ziffer 6)<sup>104</sup>.

#### 56/197. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/201 vom 20. Dezember 2000 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>105</sup>, in der sie unter anderem beschloss, den 22. Mai, den Tag, an dem der Wortlaut des Übereinkommens verabschiedet wurde, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt zu erklären,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens mit ihrem Beschluss EM-I/3 vom 29. Januar 2000<sup>106</sup> das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat, dass das Protokoll anschließend bis zum 5. Juni 2001 von 103 Vertragsparteien des Übereinkommens unterzeichnet wurde und dass bislang neun Vertragsparteien das Protokoll ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für das großzügige Angebot der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die dritte Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena auszurichten, die vom 8. bis 26. April 2002 in Den Haag stattfinden werden,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Vertragsparteien des Übereinkommens, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit weitere Fortschritte in allen auf der Tagesordnung der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien stehenden Fragen erzielt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat<sup>107</sup>,

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der von der Regierung Deutschlands vom 22. bis 26. Oktober 2001 ausgerichteten ersten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offenen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Nutzenteilung, die sich mit dem angemessenen Zugang zu genetischen

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>105</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>106</sup> Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

<sup>107</sup> Siehe A/56/126.

<sup>102</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Corr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

<sup>103</sup> Siehe DP/2000/1, Ziffer 231.

Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile befasst;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 1. bis 5. Oktober 2001 in Nairobi abgehaltenen zweiten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit;

4. *begrüßt* es, dass 181 Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>105</sup> geworden sind, und fordert die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerung Vertragsparteien zu werden;

5. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *auf*, so bald wie möglich Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über biologische Sicherheit<sup>106</sup> zu werden;

6. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>108</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>109</sup>, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt mit Bezug auf ihr Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Wälder und ermutigt die Vertragsparteien und das Sekretariat des Übereinkommens, mit dem Waldforum der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, unter anderem im Hinblick auf die Achtung, Bewahrung und Erhaltung der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, gemäß Artikel 8 Buchstabe j und den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums<sup>110</sup> und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt miteinander verknüpft sind, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechte des geistigen Eigentums

und die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens, und bittet die Welthandelsorganisation und die Weltorganisation für geistiges Eigentum, diese Wechselbeziehung im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate weiter zu untersuchen und dabei die laufenden Arbeiten in anderen einschlägigen Foren sowie den Beschluss V/26 B der Konferenz der Vertragsparteien<sup>111</sup> zu berücksichtigen;

9. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung ihrer Tagungstermine die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

11. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *auf*, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

12. *sieht mit Interesse* dem Beitrag des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu den Vorbereitungen für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung *entgegen*, eingedenk der von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschlüsse;

13. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/198

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/561/Add.5, Ziffer 6)<sup>112</sup>.

#### 56/198. Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

<sup>108</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>109</sup> Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>110</sup> Ebd., Vol. 1869, Nr. 31874.

<sup>111</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/5/23 und Corr.1, Anhang III.

<sup>112</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.